



Richtlinie zur Förderung von Blüh- und Huderstreifen auf Ackerflächen im Landkreis Cuxhaven

1. Verwendungszweck

- 1.1 Der Landkreis Cuxhaven fördert im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel Projekte und Maßnahmen zur Herrichtung arten- und blütenreicher Randstreifen auf Ackerflächen.
- 1.2 Gefördert wird die Anlage von ein- und mehrjährigen Blüh- und Huderstreifen mit einer Breite von mind. 3m entlang von Ackerflächen oder als Querriegel zur Unterteilung großer Ackerschläge und im Einzelfall auch die Anlage von kleineren Blühflächen, die gezielt mit einer geeigneten Mischung aus Kultur- und Wildpflanzensamen angesät werden sowie hierin integrierte unbewirtschaftete Huderstreifen.

2. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die beantragte Maßnahme insgesamt vom Landkreis Cuxhaven, der zuständigen Jägerschaft sowie dem zuständigen Landvolkverband als förderfähig anerkannt wird und geltende gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden.

Der Förderungsnehmer bzw. Antragsteller muss sich verpflichten, die beantragte Fläche für die Herrichtung eines Blüh- und Huderstreifens/ einer Blühfläche zur Verfügung zu stellen.

3. Förderungsberechtigte

Hierzu zählen

- private und öffentliche Grundeigentümer,
- Nutzungsberechtigte/ Pächter,
- Mitglieder der im Landkreis Cuxhaven ansässigen Jägerschaften,
- die im Landkreis Cuxhaven tätigen Naturschutzverbände

soweit sie nicht zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind (z. B. Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht).

4. Antragsverfahren

Das erforderliche Antragsformular ist vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Unterlagen über die jeweilige Jägerschaft oder den zuständigen Landvolkverband beim Landkreis Cuxhaven einzureichen. Über den Antrag entscheidet ggf. ein Gremium aus Vertretern der Jägerschaften und Landvolkverbände im Landkreis Cuxhaven sowie Vertretern der Naturschutzbehörde.

Die Einsaat von Blühflächen kann unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel u.U. nur bedingt erfolgen. Hier bedarf es ggf. einer Einzelfallentscheidung.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Die Bewilligung wird mit folgenden Bedingungen und Auflagen verbunden:

- Der Förderantrag muss spätestens bis zum 20.04. eines Jahres beim Landkreis Cuxhaven vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden;
- Die Einsaat der Saatgut-Mischung erfolgt möglichst bis 15.05. durch den Maschinenring, witterungsbedingt kann es zu Abweichungen von diesem Termin kommen;
- Einjährige Blüh- und Huderstreifen dürfen erst zur Bestellung der nächsten Hauptfrucht umgebrochen werden;
- Zweijährige Blühstreifen dürfen erst zur Bestellung der nächsten Hauptfrucht im Folgejahr umgebrochen werden;
- Kein Aufbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; eine Abdrift dieser Mittel auf Blüh- und Huderstreifen ist auszuschließen;
- Die Anlage von Huderstreifen ist nur in Kombination mit Blühstreifen möglich und bei dessen Anlage zu integrieren;
- Die betroffene Fläche ist vom Antragsteller für eine Ansaat fachgerecht vorzubereiten. Über das Förderprogramm wird ausschließlich das Saatgut und die Aussaat finanziert.
- **Die Vorlage eines vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsvordruckes ist Voraussetzung für die Förderung!**
- Um eine potentielle Gefährdung von nahrungssuchenden Vögeln/ jagenden Greifvögeln/ Fledermäusen ausschließen zu können, werden keine Blühstreifen innerhalb von Windparks oder im Nahbereich von Windenergieanlagen (500 m Radius) gefördert.